

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Torsten Renz, Fraktion der CDU

Ferienhort ab der 4. Klasse

und

ANTWORT

der Landesregierung

In der Ostsee-Zeitung Rostocker Zeitung vom 5. Juli 2022 wird der Fall einer Familie geschildert, die ihr Schulkind nach dem Bestehen der 4. Klasse, in den unmittelbar auf die Versetzung in die 5. Klasse folgenden Sommerferien, nur noch gegen Entgelt in den Hort zur Betreuung geben kann.

1. Wie bewertet die Landesregierung den im Artikel angesprochenen Sachverhalt?

Die Landesregierung kann den Sachverhalt allein auf der Grundlage des in Bezug genommenen Artikels in der Ostsee-Zeitung Rostocker Zeitung vom 5. Juli 2022 nicht bewerten. Die Rechtslage gestaltet sich wie folgt: § 2 Absatz 2 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) vom 4. September 2019 in der Fassung vom 29. Juni 2022 regelt abschließend die verschiedenen Formen der Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Dabei werden die Begriffe Krippe, Kindergarten und Hort definiert.

Gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 3 KiföG M-V sind Kindertageseinrichtungen im Sinne des Gesetzes Horte für Kinder vom Eintritt in die Schule bis zum Ende des Besuchs der Grundschule. Im Gesetzgebungsverfahren aus dem Jahr 2019 wird in der Gesetzesbegründung hierzu auf Seite 45 wie folgt ausgeführt: „Soweit der Wortlaut in Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 auf den Zeitpunkt des Grundschulendes verweist, ist hiermit der letzte Schultag in der Grundschule gemeint.“ (Drucksache 7/3393). Damit endet die Hortförderung regelmäßig mit dem Ende der Teilnahme des Kindes am Unterricht in der 4. Klasse und nicht mit dem in § 57 Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern formulierten Schuljahresende. Vor diesem Hintergrund liegt keine „Gesetzeslücke“ vor.

2. Sind vonseiten der Landesregierung Sachverhalte denkbar, wonach nach jetziger gesetzlicher Regelung eine Betreuung der Schulkinder auch nach dem Abschluss der 4. Klasse hinaus denkbar wäre?
Zählen insbesondere berufliche Gründe dazu?
 - a) Wenn ja, welche Handlungsmöglichkeiten haben die Horteinrichtungen?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Nach § 6 Absatz 4 Satz 3 KiföG M-V kann im Ausnahmefall eine Hortförderung nach dem Ende der Grundschule erfolgen, wenn eine dem Kindeswohl entsprechende Bildung, Erziehung und Betreuung wegen der individuellen Entwicklung des Kindes oder seiner familiären Situation nicht gewährleistet ist oder wenn das Kind nicht in der Lage ist, seinen außerschulischen Alltag selbstständig zu bewältigen. Die Hortförderung erfolgt längstens bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6. Voraussetzung ist jedoch ein objektiver Förderbedarf des Kindes. Elterliche Bedarfslagen sind nach der gesetzlichen Regelung nicht entscheidend.

3. Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Damit können Kinder bis zu dem der Einschulung vorausgehenden Werktag in einer Kindertageseinrichtung betreut und gefördert werden. Der Anspruch auf eine kostenlose Hortbetreuung erlischt nach § 6 Absatz 5 KiföG M-V jedoch mit dem Abschluss der 4. Klasse, also mit dem Beginn der Sommerferien.
Sieht die Landesregierung hier Bedarf vonseiten der Eltern, die Betreuung im Hort in den auf die 4. Klasse folgenden Sommerferien bis zum ersten Schultag der 5. Klasse abzudecken?
 - a) Wenn ja, sieht die Landesregierung hier gesetzgeberischen Handlungsbedarf?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Gemäß § 6 Absatz 2 KiföG M-V haben Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern ab vollendetem ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung.

Ein Rechtsanspruch auf Hortförderung besteht in Mecklenburg-Vorpommern demgegenüber nicht. Gleiches gilt für den Ferienhort. Bei der Hortförderung handelt es sich auch während der Schulferien um ein bedarfsgerechtes Angebot, auf das kein Rechtsanspruch besteht.

Nach § 7 Absatz 5 KiföG M-V erfolgt die Hortförderung in der Regel bis zu sechs Stunden täglich (Ganztagsförderung). Bei einem erhöhten Bedarf kann der Förderumfang im Hort während der Schulferien bei einem Ganztagsplatz um bis zu vier Stunden täglich auf insgesamt zehn Stunden aufgestockt werden. Eine Verpflichtung der Träger der Einrichtungen hierzu besteht nicht.

Vorbehaltlich einer entsprechenden Gesetzesänderung werden Eltern ab dem Jahr 2026 einen Rechtsanspruch auf einen Hortplatz haben. Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, wird die Landesregierung den Ausbau der Ganztagsbetreuung – insbesondere auch im Sinne von in Vollzeit tätigen Eltern – weiter vorantreiben. Im Zuge dessen wird geprüft werden, ob das KiföG M-V geändert und ein Gleichlauf mit dem in § 57 SchulG M-V formulierten Schuljahresende hergestellt wird.

4. Bildungspolitik ist Landespolitik.
Gibt es nach Kenntnis der Landesregierung im Bundesgebiet gesetzliche Regelungen, wonach sich der Anspruch auf Hortbetreuung für Schulkinder auch auf die nach dem Abschluss der 4. Klasse folgenden Sommerferien erstreckt?
 - a) Wenn ja, um welche Bundesländer handelt es sich (bitte mit konkreter Regelung aufführen)?
 - b) Wenn nicht, besteht nach Ansicht der Landesregierung die Möglichkeit, die Hortbetreuung auf die nach dem Abschluss der 4. Klasse direkt folgenden Sommerferien zu erweitern und damit eine für Mecklenburg-Vorpommern zu den anderen Bundesländern abweichende Regelung zu schaffen?
 - c) Wenn nicht, warum nicht?

Zu 4 und a)

Entsprechende gesetzliche Regelungen im Bundesgebiet sind der Landesregierung nicht bekannt.

Zu b) und c)

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.